



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fase24 Fahrradversicherung inklusive Verschleiß

A. Allgemeine Informationen

Grundlage für Vertrag Ihren sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung bikePAYMENT. Diese Versicherungsbedingungen sowie Ihre Versicherungspolizze legen den Inhalt Ihres Geräteschutzbriefes fest und definieren den Versicherungsschutz. Auch wir als Versicherer kommen nicht ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend. Zur besseren Lesbarkeit sind diese Wörter durch Großbuchstaben hervorgehoben.

B. Definitionen

B.1 Versicherer / wir / uns / unser

Versicherer ist AWP P&C S.A. — Niederlassung für Österreich, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, Österreich in den Dokumenten als "wir / uns / unser bezeichnet".

Telefon: +43-1/525 03-7 ; Fax: +43-1/525 03-999; E-mail: service.at@allianz.com; www.allianz-assistance.at

IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609

B.2 Partner

fase24.at – unabhängige Registrierungsdatenbank, Bürgergasse 15-Hauptplatz 6/1/B, 8330 Feldbach, Österreich

B.3. Versicherte Person

Versicherungsnehmer /Versicherte Person / Sie: Sie sind der Versicherungsnehmer, wenn Sie mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

Als Versicherungsnehmer müssen Sie alleiniger Eigentümer des versicherten Fahrrades und mindestens 18 Jahre alt sein. Der Versicherungsnehmer ist in der Versicherungspolizze benannt.

Als Versicherungsnehmer sind Sie gleichzeitig versicherte Person. In den Dokumenten bezeichnen wir Sie als "Versicherungsnehmer / versicherte Person / Sie".

C. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für

das in der Versicherungsurkunde näher bezeichnete Fahrrad oder Elektrofahrrad/E-Bike, mit einem maximalen Gesamtkaufpreis bis EUR 12.000 inkl. MWSt.

Versicherungsabschluss ist ausschließlich für neue Fahrräder oder E-Bikes möglich. Grundsätzlich muss der Versicherungsabschluss innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungslegung (Neukauf) erfolgen. Weiters ist der Versicherungsabschluss innerhalb von 12 Monaten nach Kauf bei einem Fahrradfachhändler oder Netzwerkpartner von fase24 oder online dann möglich, wenn mit dem online-Abschluss mindestens ein aktuelles Foto des zu versichernden Fahrrades/Bikes hochgeladen und vorgelegt wird. Nach Ablauf der 12 Monate nach Kauf ist ein Versicherungsabschluss nach diesen Bedingungen nicht mehr

möglich. Die Fahrräder oder E-Bikes sind weder zulassungs- oder versicherungspflichtig.

Leihfahrräder mit entgeltlicher Vermietung sind nur in ganz bestimmten Branchen (Hotels, Gemeinden/Kommunen, Fahrradhändler, Verkehrsbetriebe) gegen einen entsprechenden Prämienzuschlag versicherbar.

Versichert sind zusätzlich Teile, die fest mit dem Fahrrad oder E-Bike verbundenen sind (z. B. Sattel, Lenker, Lampen), die für den Betrieb des Fahrrades notwendig sind. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest verbunden und sind demnach nicht versichert.

Versichert sind außerdem die dazugehörenden Sicherheitsschlösser, das mitgelieferte Ladegerät (eines oder mehrere, nur bei E-Bike) und die Steuereinheit (nur bei E-Bike). Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten Fahrrad oder E-Bike am selben Tag gekauft werden (versicherte Teile). Sicherheitsschlösser für Fahrräder müssen mindestens einen Originalkaufpreis von mindestens EUR 50 inkl. MwSt. haben. Sollte ein Schloss, welches die Kriterien abdeckt, bereits vorhanden sein muss die Rechnung bzw. das Schloss beim Abschluss der Polizze vorgezeigt werden.

Die Versicherungsdauer für alle Akkus, ob original am Fahrrad oder als Ersatz-Akku, ist mit 60 Monaten (ab Kaufdatum gemäß Rechnungsbeleg) begrenzt.

D. Versicherte Gefahren

Wir versichern die versicherten Geräte gegen bestimmte Ereignisse. Diese Ereignisse bezeichnen wir als versicherte Gefahren, wenn sie vom Versicherungsschutz umfasst sind.

D.1 Welche Ereignisse sind versichert?

Ereignis	Fahrrad	E-Bike	Akkuschutz
Einbruchdiebstahl	✓	✓	
Diebstahl	✓	✓	
Raub	✓	✓	
Vandalismus	✓	✓	
Schäden am Fahrrad	✓	✓	
Fahrrad Assistance	✓	✓	
Verschleiß	✓	✓	
Akkuschutz		✓	✓

Im Folgenden als versichertes Gefahren bezeichnet.

Ihr versichertes Fahrrad/E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl/ Einbruchdiebstahl / Vandalismus mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss abzuschließen und mit einem festen Gegenstand zu verbinden, wenn dies zumutbar und auch rechtlich erlaubt ist.

D.2 Ereignisse

In diesem Abschnitt beschreiben wir die Ereignisse, die abhängig von Ihrem abgeschlossenen Versicherungsvertrag, vom Versicherungs-schutz umfasst sind.

D.2a Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsschutz umfasst die Zerstörung und den Verlust des versicherten Fahrrades/E-Bikes durch:

❖ Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in Gebäude bzw. Räumlichkeiten eines Gebäudes





- durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt:
- einschleicht und aus versperrten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt; (falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden)
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in anderen Räumlichkeiten als jene Räumlichkeiten, in denen sich das versicherte Fahrrad/E-Bike befindet, oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

(einfacher) Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter das versicherte Fahrrad /E-Bike entwendet (= Totaldiebstahl), ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt.

Raub

die Zerstörung und den Verlust versicherter Sachen durch Beraubung liegt vor, wenn:

- versicherte Sachen, unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt sind, das versicherte Fahrrad/E-Bike zu benützen, weggenommen werden oder dessen Herausgabe erzwungen wird;
- der Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt sind, das versicherte Fahrrad/E-Bike zu benützen, infolge eines körperlichen Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme versicherter Sachen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt.

Vandalismus

Die Kosten einer notwendigen Reparatur durch einen von uns autorisierten Fachhändler werden im Falle von Vandalismus übernommen.

Schäden am Fahrrad/E-Bike:

Die Kosten einer notwendigen Reparatur eines Schadens durch einen von uns autorisierten Fachhändler werden im Falle von

- Fall-/Sturz und Unfall,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern

übernommen.

Versichert ist ausschließlich die Reparatur bei einem konzessionierten Fahrrad Fachhändler.

Ihr Vorteil, wenn Sie Ihr beschädigtes Fahrrad/E-Bike in einem Partnerbetrieb von fase24.at – unabhängige Registrierungsdatenbank reparieren lassen:

 Die Verrechnung der Reparaturkosten erfolgt direkt mit uns. Sie brauchen nichts zu bezahlen. Ihr Fahrradfachhändler verrechnet direkt mit uns.

❖ Fahrrad Assistance:

Wenn das versicherte Fahrrad/E-Bike infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis max. EUR 200 pro Versicherungsfall die Hilfe am Ort des Ereignisses oder den Transport (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Fahrradwerkstätte oder zu dem Ausgangspunkt oder Zielort Ihrer Tagesetappe.

Ausgenommen die im Pannenfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Ventile, Schrauben etc. sind Kosten für Reparaturen und Ersatzteile In der Fahrrad Assistance nicht versichert.

Die Fahrrad Assistance umfasst:

- Einfache Pannenhilfe: um dadurch eine Weiterfahrt zu ermöglichen
- Rücktransport des Fahrrades/E-Bikes, sowie des Fahrradbenutzers (gegebenenfalls einer weiteren Begleitperson) zum Ausgangspunkt der Tagesfahrt, Zielort oder zu einem Fahrradfachhändler. Die Kosten des Transportes werden bis zu EUR 200 bezahlt.

❖ Verschleiß:

Ab dem 7. Monat nach Vertragsbeginn erstatten wir die Kosten bis zu maximal EUR 150 pro Jahr für Verschleiß an Bremsen, Reifen, Schläuchen, Fahrradkette, Kettenräder vorne sowie hinten.

Akkuschutz: (Laufzeit max. 60 Monate ab Kaufdatum gemäß Rechnungsbeleg)

Für den Akku übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß,
- > Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Fall-/Sturz- und Unfallschäden,
- Kurzschluss, Induktion, Überspannung,
- Schäden durch Witterungseinflüsse wie Regen (Feuchtigkeit), Frost, Hitze, u.ä.

beschädigt wird.

Erbringt der Akku nach Eintritt eines vorgenannten Schadens nur noch höchstens 50 Prozent, der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität, erhalten Sie einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte durch einen Fachhändler. Die Kosten für Prüfung und Arbeitszeit durch einen Fahrrad Fachhändler werden ebenfalls übernommen.

D.2b Nichtversicherte Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrades/E-Bikes beeinträchtigten. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler, nutzungsbedingter Abrieb, Beulen, Dellen, Farbschäden u.ä.
- Reinigungs-, Service- und Wartungskosten sind grundsätzlich nicht versichert (z. B. Softwareupdate). Es sei denn, dass das Einstellen der Bremsen und der Schaltung nach einem versicherten Unfall notwendig geworden ist (Kausalität).

Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).

- Schäden am versicherten Fahrrad/E-Bike, die von Ihnen oder Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrades /E-Bikes bzw. der versicherten Teile.
- Veränderungen am Gerät/Gerätemanipulationen: Entfernen, Umgehen, Deaktivieren oder Verändern/Manipulieren des versicherten Geräts (z.B. Chiptuning).





Herstellungsfehler

- Schäden, die während der Dauer der Herstellergarantie eintreten, sofern der Hersteller im Schadenfall nachweislich eintreten muss oder Schadenaufwendungen, für die der Hersteller oder Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat.
- Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat.
- > Serienfehler sowie Rückrufaktionen des Herstellers.
- Konstruktions-, Herstellungs-, Design- oder andere Fehler im Zusammenhang mit der Sicherheit des versicherten Geräts.
- Schäden, für die Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Schäden, die während der Teilnahme an offiziellen Radwettkampf-veranstaltungen (UCI Veranstaltung mit Preisgeld) und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten von Miet-/Leihrädern sofern nicht gegen Prämienzuschlag ausdrücklich versichert.
- Berufliche/Gewerbliche Tätigkeit: Schäden, die durch die Verwendung des Fahrrades/E-Bikes für geschäftliche Zwecke verursacht wurden und somit nicht während der Nutzung des versicherten Gerätes für den privaten Gebrauch entstanden sind. Berufliche/Gewerbliche Tätigkeiten in diesem Sinne sind gewerbliche Paket-, Brief-, Waren-, Essenszustellungen und

Botendienste. Fahrten der Mitarbeiter eines Bürobetriebes zur Bank oder Post fallen aber jedenfalls in den Versicherungsschutz.

- Schäden, die durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Katastrophen wie z.B. Feuer, Überschwemmung, Blitz-schlag und Explosion verursacht werden, einen von Menschen oder durch Naturereignisse verursachten elektromagnetischen Schlag. Ausgenommen sind jedoch versicherte Feuchtigkeits-schäden z. B. am Akku.
- Schäden durch Kernwaffen, Radioaktivität, Kernreaktionen oder durch ionisierende Strahlung verursachte Verseuchungen und Sickerschäden.
- Schäden durch Krieg oder Bürgerkrieg, Einmarsch, Revolution, Aufstand, Unruhen, politische Gewalttaten, Anschläge oder Terrorakte, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe (Streik), Enteignungen oder ähnliche Eingriffe, Beschlagnahmen, behördliche Anordnungen oder sonstige staatliche Eingriffe sowie durch Naturkatastrophen verursachte

Verschmutzungen, Verseuchungen und ähnliche Schäden.

- Sachfolge- oder Vermögensschäden: Unmittelbare und mittelbare Folgeschäden an Sachen sowie Vermögensschäden, einschließlich der Kosten die Ihnen entstehen, wenn Sie Ihr versichertes Gerät nicht wie gewohnt nutzen können. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für das Leihen eines Ersatzgeräts.
- Grobe Fahrlässigkeit: Schäden, die durch wissentliche oder willentliche Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt entstehen oder dadurch verursacht werden, dass keine angemessenen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Schadens durch Sie oder einen Nutzer Ihres versicherten Geräts getroffen werden.
- Fahrlässigkeit, Missbrauch oder unsachgemäße
 Verwendung des Gerätes und Verlust: Schäden, die durch

Zweckentfremdung, fehlerhafte Installation oder unsachgemäße Bedienung verursacht werden oder die Verwendung Ihres versicherten Geräts für einen Zweck, für den es nach seiner ursprünglichen Bestimmung nicht vorgesehen ist. Hierzu zählen darüber hinaus Schäden am Gerät, die durch das Missachten der Bedien- und Sicherheitshinweise des Herstellers entstehen.

- Rechtswidrige Nutzung: Rechtswidrige Nutzungen Ihres versicherten Geräts; einschließlich des Verstoßes gegen behördliche Verbote oder Vorschriften. Hierzu zählt beispielsweise das Nutzen nicht befugter Funkfrequenzen.
- Nicht freigegebene Reparaturaufträge oder Austausch: Ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen, Modifikationen sowie unfachmännisch durchgeführte Reparaturen/ Eingriffe an Ihrem Fahrrad/E-Bike. Hierzu zählen auch Änderungen oder Modifikationen von Teilen im Geräte-inneren, sowie jede Reparatur während der Herstellergarantie, die nicht durch den Hersteller bereitgestellt oder geliefert werden.

Außerhalb des vereinbarten Versicherungszeitraums: Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolizze angegebene Dauer abgeschlossen. Für Schadenereignisse, die vor dem Versicherungsbeginn oder nach Versicherungsende eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Unfälle, die versicherte Personen infolge wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte Medikamente erleiden (Fahrrad Assistance): Das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol ist jedenfalls ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8% im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gegeben. Eine Verweigerung des Alko-Tests oder der Blutabnahme zur Feststellung des wird Blutalkoholgehaltes einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit gleichgestellt.

E. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich und in den an Österreich direkt angrenzenden Staaten, zusätzlich Kroatien und die Insel Mallorca.

F. Was ist im Schadenfall zu tun?

F.1 Pflichten (Obliegenheiten)

Sie müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Ihr versichertes Gerät gegen Unfall, Verlust oder Beschädigung zu schützen, und sich so verhalten, als seien Sie nicht versichert. Im Schadenfall müssen Sie den Schaden möglichst geringhalten und unnötige Kosten vermeiden. Die genannten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Allgemeine Pflichten im Schadenfall

Sie sind verpflichtet, uns wahrheitsgemäß jede sachdienliche Auskunft zu geben, die nötig ist, um den Sachverhalt im Schadenfall zu klären und es uns zu ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen.





Während der Dauer des Versicherungsschutzes müssen Sie das versicherte Gerät in gutem Zustand halten und mit angemessener Sorgfalt das Risiko von Schäden an Ihrem versicherten Gerät oder den Verlust Ihres versicherten Gerätes vermeiden oder diese Risiken zumindest minimieren.

Wenn das Fahrrad/E-Bike während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beschädigt oder zerstört wird, müssen Sie uns dies unverzüglich melden und uns gegebenenfalls das Gerät (einschließlich des im Lieferumfang enthaltenen Zubehörs) zur Verfügung stellen, damit wir es untersuchen können.

Besondere Obliegenheiten

Im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sind Sie verpflichtet, bei Schadenmeldung eine polizeiliche Anzeige des jeweiligen Vorfalls bei uns einzureichen.

F.2 Im Falle einer Panne/ eines Unfalls

Bitte kontaktieren Sie im Falle einer Panne/eines Unfalles die Assistance-Zentrale der Allianz Partner mittels folgender Telefonnummer: +43 1 525 036 875. Die Assistance-Zentrale ist das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb und kann Ihnen Hilfe im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes anbieten.

Wenn das versicherte Fahrrad/E-Bike infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis max. EUR 200 pro Versicherungsfall die Hilfe am Ort des Ereignisses oder den Transport (inklusive Bergung ab befestigter Straße) in eine nahegelegene, geeignete Fahrradwerkstätte bzw. Wohnort oder zum eigenen PKW. Hier kann das Naheliegendste in Anspruch genommen werden.

F.3 Einreichen einer Schadenmeldung

Sie müssen den Schaden unverzüglich, d.h. vorzugsweise innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bei uns anzeigen.

Der Schaden an Ihrem versicherten Gerät muss unverzüglich gemeldet werden, damit das Gerät zeitnah repariert werden kann und sich der Schaden am versicherten Gerät nicht weiter ausweitet. Falls zwischen dem Eintritt des Schadens und Ihrer Schadenmeldung ein unangemessen langer Zeitraum liegt, sind wir berechtigt, einen Abzug bei der Regulierung Ihres Schadens vorzunehmen, sofern das Schadenausmaß durch die Zeitverzögerung größer geworden ist und sich der Umfang unserer Entschädigung somit erhöht hat.

F.4 Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Bitte kontaktieren Sie uns unter Verwendung der unten angegebenen Kontaktdaten.

Bitte reichen Sie Ihren Schaden unter dem Schadenformular unter www.fase24.at/Schadenformular ein.

Sie können uns bei etwaigen Fragen oder – wenn die Schadeneinreichung nicht mittels des Onlineformulars klappt – uns auch via fase24.at@allianz.com kontaktieren bzw. oder uns auch telefonisch von Montag bis Freitag zwischen 9 und 18 Uhr unter der folgenden Nummer +43 1 525036875 erreichen.

Sie werden gebeten uns folgende Informationen mitzuteilen:

- Nachweis, dass das versicherte Gerät bei uns versichert ist,
 z.B. Ihren Kaufnachweis und ihre Versicherungspolizze oder
 Ihre Registrierungsnummer
- Schilderung des Schadenhergangs und der Beschädigungen am Gerät
- Im Falle von Unfallschäden: Wir benötigen ein Foto des Schadens
- Im Falle eines Diebstahls: Wir benötigen eine polizeiliche Anzeige und die Originalrechnung des versicherten Fahrrades/E-bikes

F.5 Schadenprozess auf der Seite des Versicherers

Nachdem wir Ihren Anspruch abschließend geprüft haben, informieren wir Sie schnellstmöglich, ob wir für Ihren Schadenfall einstehen. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie keinen Reparaturauftrag erteilen.

G. Welche Leistungen erbringen wir im Schadenfall?

Wenn Sie uns einen Schaden melden, der vom Versicherungsschutz umfasst ist, werden wir Ihr versichertes Gerät entweder reparieren lassen, wobei nur handelsübliche Ersatzteile verwendet werden, oder ersetzen.

G.1 Versicherungswert

Als Versicherungswert von versicherten Sachen gemäß Pkt. 2 gilt der auf der Rechnung ausgewiesene Kaufpreis des neu und ungebraucht im Handel erworbenen versicherten Fahrrades/E-Bikes einschließlich versichertem Zubehör. Im Falle des **Akkuschutz** gilt der Neupreis des im E-Bike verwendeten Akkus als Versicherungswert.

Bei einem Versicherungsfall auf der Insel Mallorca müssen wir jedoch einen Selbstbehalt von 20% des Versicherungswertes verlangen.

G.2 Leistungsumfang im Falle einer möglichen Reparatur

Im Versicherungsfall erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten des beschädigten Gerätes, inkl. der anfallenden Kosten für Material und Arbeitsaufwand sowie der Transportkosten, die bei einer von uns beauftragten Reparaturfirma entstehen. Weitergehende Ansprüche gegenüber uns bestehen nicht

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Versicherungswert, ersetzt.

G.3 Leistungsumfang bei Totalschaden

Bei Zerstörung oder Verlust (oder ist das Fahrrad/E-Bike objektiv nicht mehr verwendbar), wird höchstens der Versicherungswert ersetzt. Sie können bei Ihrem Fahrrad Fachhändler ein neues Fahrrad/E-Bike erwerben. Die Kosten bis maximal zum Versicherungswert werden von uns übernommen und werden von uns unmittelbar an den Fahrrad Fachhändler bezahlt. Sie müssen hierfür keine Vorleistung erbringen.

Eine Entschädigung in Form eines Geldersatzes ist ausgeschlossen. Der Versicherungsvertrag erlischt automatisch.

Der Versicherungswert (= ursprünglicher Anschaffungswert) bildet immer die Grenze für die Entschädigung des Versicherers.

G. 4 Belehrung über das Rücktrittsrecht

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich

z.H. Servicecenter





Hietzinger Kai 101 - 105

1130 Wien

Fax: +43 1 525 03 885

Service.at@allianz.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

G.5 Versicherungsdauer

Der Versicherungsvertrag ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jährlich sofern er nicht zum Ende der laufenden Versicherungsperiode mit einer Frist von 1 Monat per E-Mail durch Sie an uns service.at@allianz.com bzw. durch uns an Ihre bei uns angegebene E-Mailadresse gekündigt wird.

Sie und wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erstmalig zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Kündigung (abweichend von § 96 VersVG) unter gleicher Frist erfolgen. Erfolgt keine Kündigung innerhalb dieses Zeitraumes, bleibt der Vertrag aufrecht (ausgenommen siehe G.3 Totalschaden).

G.6 Entschädigung

Bei einer Entschädigung gemäß der Punkte G.2 und G.3 wird vom Versicherungswert die durch Alter und Gebrauch der versicherten Sachen gegebene Wertminderung mit nachstehend angeführten Prozentsätzen in Abzug gebracht und zwar:

- Bis zu einer Gebrauchsdauer von 5 Jahren kein Abzug
- für das Jahr 6 ein Abzug von 35%
- für das Jahr 7 weitere 30%
- für das Jahr 8 weitere 25%
- für jedes weitere Jahr keinen weiteren Abzug

G.7 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt Versicherungsleistungen werden nur insoweit erbracht, als aus anderweitigen Versicherungsverträgen oder Absicherungen (z.B. Haushaltversicherung, Kreditkartendeckungen) keine Entschädigungen erlangt werden kann.

H. Allgemeine Bestimmungen

H.1 Rückgabe des versicherten Gerätes

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Vertragsdauer für das versicherte Fahrrad/E-Bike geschlossen.

Wird das versicherte Fahrrad/E-Bike während der Vertragsdauer zurückgegeben oder gegen ein anderes Gerät umgetauscht, endet der Versicherungsvertrag automatisch. Bitte informieren Sie uns entsprechend.

H.2Wirtschaftssanktionsklausel (Internationale Sanktionen)

Der vorliegende Versicherungsvertrag bietet keine Deckung und verpflichtet gegebenenfalls insoweit nicht zur Leistung, als entweder die Deckung oder die Leistung gegen einschlägige Sanktionen, Vorschriften oder Bestimmungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder gegen sonstige einschlägige Wirtschafts- oder Handelssanktionen, -vorschriften oder -bestimmungen verstößt. Wir lehnen die Regulierung von Ansprüchen gegenüber Personen, Unternehmen, Regierungen und sonstigen Dritten ab, denen gegenüber nach nationalen oder internationalen Übereinkommen oder aufgrund von Sanktionen keine Regulierung erfolgen darf. gilt für Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos.

H.3 Beschwerden

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit. Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen.

Für Beschwerden aus allen Versicherungs-Sparten können Sie sich an die zuständige Beschwerdestelle wenden: Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,

Abteilung III/3 Stubenring 1, 1010 Wien +43/1/71100/862501 oder 862504 versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

H.4 Anwendbares Recht, Zuständiges Gericht

Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu diesem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache. Gerichtsstand ist Wien. Österreich.

I. Datum des Versicherers

I.1 Datum 12.04.2022

Ihr Allianz Partners Team